

## Num. XXVIII.

## Verordnung wegen veräußerter Bauren-Güter, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Fügen hierdurch zu wissen, wasmaßen Uns Unsere zur Justizpflege bestellte Obergerichte unterthänigst vorgestellt, daß vor denselben seit einiger Zeit verschiedene Vindications-Klagen über solche Pertinentien, die vor 80 bis 100 und mehr Jahren von contribuablen Baurengütern, ohne Landes- und respective Gutsherrlichen Consens, veräußert worden, anhängig gemacht seyn; und dann zwar wegen der ohneingeschränkten generalen Vorschrift Unserer Policei-Ordnung, solchane olim avulla denen Klägern, probatis probandis, zuzusprechen sich nicht hätten entbrechen mögen, jedoch seitdeme wahrgenommen, daß hierdurch viele andere zu dergleichen Klagen ange-reizet würden; hieraus aber nicht nur einer Seits eine Menge von Processen, nebst einer weit aussehenden incertitudine Dominiorum, und besonders bei gegenwärtig vorsehender Vermessung des Landes, und darauf zu errichtenden Catastro, eine große Verwirrung entste-hen möchte, sondern auch anderer Seits in dergleichen durch die Län-ge der Zeit verdunkelten Fällen ein solches indistinctes Urtheilen und die damit verknüpfte Anrechnung so vieljähriger Hülfsgelder um desz willen sehr bedenklich falle, weil gar wohl möglich, daß viele von quaeß Veräußerungen dero Zeit, mit Landes- und Gutsherrlicher Ein-willigung, wie auch mit proportionirter Abnahme der Lasten gesche-hen, die darauf haltende Documenta aber verlohren gegangen und abhanden gekommen; einfolglich Wir gnädigst geruhen möchten, die

Post.

Policei-Ordnung in diesem Punct Landesherrlich zu declariren, und wie sich Unsere Ober- und Untergerichte deshalb in judicando zu ver-halten, zu verordnen.

Dann Wir nun diese Uns gethane unterthänigste Vorstellung in reise Erwägung gezogen, und die angeführte Umstände begründet gefunden: als ordnen und wollen Wir, daß

1) alle Pertinentien, die von meierstädtischen und andern con-tribuablen Baurengütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahr 1701 verkauft worden, für Landesordnungsmäßig mit Landes- und respective Gutsherrlichen Consens verkauft geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabei manutent-ret werden, und dagegen keine vindicationes oder Redintegrations-Klagen, noch Rückanforderungen von Hülfsgeldern statt haben sol-len; worunter

2) auch diejenigen Pertinentien begriffen seyn sollen, welche vor besagtem Jahr 1701 von einem Baurengut an das andere gekom-men, ohne daß man weiß, wie, als welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan wird, daß solche etwa nur ver-setzt sind; welchenfalls doch

3) ein dergleichen Verfaß auch ohne Ausnahme für Landes- und Gutsherrlich confirmiret gehalten, und davon die Hülfsgelder nicht weiter hinaus als von dem Jahr 1701 angefordert werden sollen.

Gleichwie Wir aber durchaus nicht gemeinet sind, Unsere heil-same Landes-Ordnungen hierunter zu schwächen, oder weiter, als jetzt verordneter maßen geschehen, einzuschränken, als wollen Wir

4) daß in Ansehung derer Veräußerungen von Baurengütern, so seit dem Jahr 1701 ohne erweislichen Landes- und Gutsherrlichen Consens geschehen, die Vorschrift derer Landes-Gesetze puncto an-nullationis, wie auch puncto der Hülfsgelder auf das genaueste be-folget, und solchergestalt von Unserem Justiz-Collegiis die desfallsige Redintegrationsklagen, ohne weitläufigen Proceß, sofort summari-ter abgethan, auch

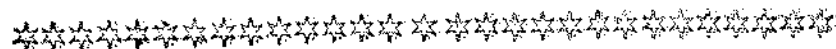
5) pro futuro es ebenermaßen striete gehalten, und dagegen außer dem in Unserm Namen von Unserer Regierungs-Canzlei nach Befinden zu ertheilenden Landesherrlichen und (wenn es Unsere Eigenbehörige betrifft) Unserer Rentkammer gütsherrlichen Consens, keine Confirmationes von Unsern Obergerichtern, vielweniger von Unsern Beamten oder andern Bedienten attendiret werden sollen. Damit auch

6) denen eigenmächtigen heimlichen Alienationen von Baurengütern um so mehr gesteuert werden möge, so sol sowol derjenige, so sich inskünftige unterfangen wird, ohne Landes- und Gütsherrlichen Consens einiges Pertinenz zu verkaufen, oder auch zu verpfänden, oder sonst zu veräußern, als derjenige, an den die Veräußerung geschehen, über die sich ohnehin verstehende Annullation des Contracts, mit willkürlicher harter Strafe belegt werden.

Wornach dann Unsere sowol Ober- als Untergerichte und zur Justizpflege bestellte Bediente nachdrücklichst zu halten, wie nicht weniger Unsere Unterthanen sich darnach zu achten haben. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Januar 1752.



Num.



Num. XXIX.

Gesinde-Ordnung, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bielefeld und Amedden, Erb-Burggraf zu Netrecht. Ich bin kund und sitigen hiezu zu wissen: Nachdem einem jeden Hauswirth mehr weniger an gerueuen und fleißigen Gesinde, als den jungen Leuten selbst daran gelegen, daß sie nicht beständig daheim, und wie man zu sagen pfleget, hinter der Mutter Kohlstropf sitzen, sondern vielmehr von Jugend auf sich zur Arbeit gewöhnen, und was bei andern in dem Hauswesen und sonstigen Geschäften sich vorträgliches ergiebet, anlernen; indessen die Erfahrung darthut, wie gemeinlich die Kinder bei ihren Eltern bleiben, andere ledige junge Pirscher oder Dirnen aber, insonderheit zu wolfeilen Zeiten, sich auf ihre eigene Hand setzen, Kammern miethen, und dafelbst auf diese oder jene Weise die Zeit zubringen, und ihr Brod zu erwerben suchen, welches zu nichts anders als zum Verderb des gemeinen Wesens gereichen kan: so haben Wir nach deshalb gepflogener Consultation auf offenem Landtage hierunter, wie folget, Ziel und Maaß zu setzen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet. Wir ordnen und wollen damtenhero:

I. Daß eines Theils hinfuro ein jeder von Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, seine Kinder, ehe und bevor sie heirathen, zufoerdest wenigstens drei Jahr bei andern, als Gros-Knecht und große Magd dienen, ingleichen die Handwerkskleute in denen Städten die Ihrige auf ihr Handwerk reifen lassen, und von Unsern Beamten und dem Magistrat, ohne besondere an Unsere Regierung zu besich-

nich.